



Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Bericht der Kommission „Revision Kirchenverfassung und Kirchenordnung“ zur Vernehmlassung

Aufgrund des Beschlusses der Synode vom 12. November 2007, die seit 1.1.1998 geltende Kirchenverfassung und Kirchenordnung einer Teilrevision zu unterziehen, arbeitete die Kommission.

Zusammensetzung der Kommission seit 2007 bis 2010

Präsidium:

Paul-Albert Nobs und Ernst Maeder, Co-Präsidenten
Ab Juni 2009: Paul-Albert Nobs, Präsident

Mitglieder mit Stimmrecht, Vertreter deutschsprachiger Kirchgemeinden:

Rolf Keller, Vertreter Kirchgemeinde Cordast
Ernst Maeder, dann Franziska Wirz, Vertreter Kirchgemeinde Murten (inkl. Ferenbalm & Meyriez)
Hannes Thöni, Vertreter Kirchgemeinde Kerzers
Erich Tschannen, Vertreter der Kirchgemeinden des Sensebezirks

Mitglieder mit Stimmrecht, Vertreter französischer Kirchgemeinden:

Jean-François Javet, Vertreter Kirchgemeinde Estavayer-le-Lac
Paul-Albert Nobs, Vertreter Kirchgemeinde Freiburg
Frédéric Noyer, Vertreter Kirchgemeinde Môtier-Vully
Jutta Jordan, dann Nicole Pignolet, Vertreterin der Kirchgemeinden des Südens

Mitglieder mit beratender Stimme:

Daniel de Roche, Pfr., Vertreter Synodalrat
Samuel Gerber, Vertreter Synodalrat
Andreas Hess, Pfr., dann Andreas Rüttner, Pfr. Vertreter Konvent
Luc Ramoni, Pfr., Vertreter Pastorale

Peter A. Schneider, Kommissionssekretär

Francine Chervet, Protokoll
Reto Hauser, dann Susanne Fürst, Protokoll

1. Chronologischer Ablauf der Teilrevision Kirchenverfassung und Kirchenordnung

Frühlingssynode, 12. Juni 2006

Aufnahme Teilrevisionsprozess in Finanzplan.

Herbstsynode, 12. November 2007

Die Synode beschliesst, den Prozess der Revision Kirchenverfassung & Kirchenordnung einzuleiten. Hierzu wird eine Kommission eingesetzt und beauftragt.

Wahl der Mitglieder für die synodale Kommission zur Vorbereitung der Teilrevision:
Gewählt sind mit je 67 Stimmen: Rolf Keller, Cordast, Ernst Maeder, Murten, Hannes Thöni, Kerzers, Erich Tschannen, Düdingen, Jean-François Javet, Estavayer-le-Lac, Paul-Albert Nobs, Fribourg, Frédéric Noyer, Môtier-Vully, Samuel Gerber, Synodalrat, Daniel de Roche Synodalratspräsident, Andreas Hess, Konvent, Luc Ramoni, Pastorale, Peter Andreas Schneider, Kirchenschreiber.

Winter 2007 bis Frühling 2008

Erhebung des Änderungsbedarfs bei den Reformierten im Kanton Freiburg: Die ganze reformierte Bevölkerung des Kantons Freiburg wird in eine öffentliche Befragung mit einbezogen.

Sondersynode, 26. April 2008

Die Synode führt zur Sensibilisierung, Vorbereitung und Einführung in den Prozess der Teilrevision eine Weiterbildungs-, Themensynode durch. Die Synode beschäftigt sich einen ganzen Samstag lang mit 2 Referaten „Was ist das Besondere am (reformierten) Kirchenrecht – und welche staatlichen Vorgaben muss es beachten?“ (Prof. Dr. René Pahud de Mortanges) und „Reformierter Glaube und das Recht der Kirche“ (Pfr. Dr. Samuel Lutz) sowie mit Workshoparbeit.

Herbstsynode, 10. November 2008

Ersatzwahlen zweier Mitglieder in die Kommission Teilrevision Kirchenverfassung und Kirchenordnung

Gewählt ist Pignolet Nicole aus der Kirchgemeinde Châtel-St-Denis – La Veveyse mit 80 Stimmen.
Gewählt ist Rüttner Andreas, Pfarrer der Kirchgemeinde Freiburg, mit 78 Stimmen.

Ernst Mäder-Essig, Co-Präsident informiert darüber, dass ev. der vorgesehene Fahrplan nicht eingehalten werden kann.

Referat „Was geschieht in der weltweiten Ökumene?“ – die ökumenische Grosswetterlage: Mögliche Konsequenzen für die ökumenische Zusammenarbeit in der Schweiz. (Pfr. Dr. Gottfried Locher)

Frühlingssynode, 8. Juni 2009

Ersatzwahl eines Mitglieds in die Kommission Teilrevision KV/KO
– 72 eingegangene Wahlzettel davon 71 gültig. Absolutes Mehr 36

Gewählt ist Wirz Franziska aus der Kirchgemeinde Murten mit 71 Stimmen.

Herbstsynode, 9. November 2009

Paul-Albert Nobs informiert, dass es sich um eine erweiterte Teilrevision handelt und dass darum mehr Zeit beansprucht wird als anfänglich geplant worden ist. Zum ersten Mal werden die deutsche und französische Seite synchron behandelt. Dieses Vorgehen macht verständlich, warum die Arbeiten mehr Zeit beanspruchen und der Zeitplan entsprechend angepasst werden muss. Eine grosse Vernehmlassung ist Ende Mai 2010 geplant. Paul-Albert Nobs stellt den neuen Zeitplan vor.

Abstimmung: Die Synode nimmt den neuen Zeitplan zur Teilrevision der Kirchenordnung und Verfassung einstimmig mit 81 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen und Enthaltungen an.

Frühlingssynode, 7. Juni 2010

Paul-Albert Nobs informiert, dass die vorgesehene grosse Vernehmlassung nicht wie angekündigt Ende Mai sondern Ende Juni gestartet wird. Dementsprechend wird die Vernehmlassungsfrist angepasst resp. verlängert.

2. Weiteres Vorgehen

- Vernehmlassung bei den Synodalen, in den Kirchgemeinderäten und im Konvent:
21. Juni bis 19. September 2010
- Weitere Kommissionssitzungen: September und Oktober 2010
- Versand der Unterlagen an Synodale: 5. November 2010

29. Januar 2011: Sondersynode I (1. Lesung)
ev. 11. Februar 2011: Sondersynode II (Fortsetzung 1. Lesung)
ev. 28. Februar 2011: Sondersynode III (Fortsetzung 1. Lesung)

- Weitere Kommissionssitzungen: März, April und Mai 2011
6. Juni 2011: Frühlingssynode (2. Lesung)
- Weitere Kommissionssitzungen: Juli, August und September 2011
29. Oktober 2011: Sondersynode (3. Lesung)
- Referendumsfrist (60 Tage, KO Art. 132)
1. Januar 2012 Inkraftsetzung

3. Angewendete Grundsätze

Es handelt sich um die erste Teilrevision der seit 1998 geltenden Kirchenverfassung und Kirchenordnung. Eine nach Ablauf der ersten 5 Jahre vorgesehene Teilrevision wurde nicht durchgeführt, da kein dringender Handlungsbedarf bestand. Die Synode hat laufend einige wenige Artikel angepasst oder ausser Kraft gesetzt. Die ausser Kraft gesetzten Artikel erscheinen in der revidierten Kirchenordnung nicht mehr.

Die Teilrevision hat die grossen Linien beibehalten, jedoch einige Dinge den veränderten Umständen und den heutigen Gegebenheiten angepasst. Unter anderem war es ein Ziel, die verschiedenen Verantwortlichkeiten klar zu regeln, zu trennen und Co-Verantwortungen zu eliminieren. Aufgaben und Kompetenzen sind heute ebenengerecht zugeteilt. Als Folge davon sind die Kommissionen mit ausführendem, also exekutivem Charakter, der Stufe Exekutive, also dem Synodalarat zugeteilt. Somit verringert sich die Anzahl synodaler Kommissionen auf ein nötiges Minimum. Mitglieder in synodalen Kommissionen müssen neu aus der Mitte der Synode stammen. So gehören heute Diakonie, Mission und Entwicklungszusammenarbeit sowie Bildung neu in den Kompetenzbereich des Synodalarats. Damit haben die Kommissionen einen klaren Handlungsauftrag erhalten und können operativ handeln. Unter diesem Aspekt fällt die Ordinationskommission, deren Bestehen und deren Zusammensetzung durch die Synode festgelegt ist, neu unter die Verantwortung des Synodalarats, was die Abläufe vereinfacht.

Formulierungen sind, bei entsprechenden Bereichen, aus dem Gemeindegesetz übernommen, respektive analog dazu angepasst.

Beachtung fand ebenso die neue Gesetzgebung: z.B. sind neu bei der Taufe und dem Religionsunterricht zusätzlich zu den Eltern die gesetzliche Vertreterin und der gesetzliche Vertreter eingeführt.

Aus den oben beschriebenen Punkten lässt sich ableiten, dass die Kommission darauf bedacht war, neu „Unvereinbarkeiten“ festzulegen. Unvereinbarkeit bezeichnet das Verbot für Behördenmitglieder, gleichzeitig einer anderen Behörde anzugehören. So dürfen zum Beispiel die Mitglieder des Kirchgemeinderats mit Stimmrecht im Kirchgemeinderat nicht gleichzeitig dem Synodalarat angehören.

Teile aus dem Geschäftsreglement der Synode, sowie von bestehenden Reglementen und Richtlinien, sind in der Teilrevision berücksichtigt und mit einbezogen.

Die Artikelfolge ist dem logischen Ablauf und der Realität der Prozesse angepasst. Es ist entfernt worden, was nicht nötig war. Die beiden Sprachen sind aneinander angepasst, um Widersprüche zu vermeiden. Die Textverfassung ist, wo möglich, an den heutigen Sprachgebrauch angepasst. In der französischen Sprache wird neu von „accompagnement spirituel“ statt von „cure d'âme“ für Seelsorge gesprochen. Die männliche und weibliche Form findet Anwendung. Im französischen Text sind alle Zahlen als Ziffern geschrieben.

Die ehemals gültigen Übergangs- und Schlussbestimmungen werden nach der 2. Lesung durch neue, der Revision angepassten Übergangs- und Schlussbestimmungen ersetzt, da deren Inhalt von den Beratungen und Beschlüssen der 1. Lesung abhängen.

Unter dem Begriff Amtsträgerin resp. Amtsträger versteht sich sowohl Pfarrerin und Pfarrer als auch Sozialdiakonin und Sozialdiakon, wenn sie oder er ordiniert ist. Hier hat die neue Kirchenordnung eine Harmonisierung der Bedingungen und Abläufe nicht aber der Aufgaben angestrebt.

Es wird eine klare Unterscheidung zwischen Bestimmung und Wahl gemacht. Die Wahl ist den Organen vorbehalten. Die diesbezüglichen Modalitäten sind klar beschrieben.

4. Teilrevision im Detail - Kirchenordnung

1. Die Mitglieder der Kirche

Art. 1 - 6

Ein neuer Artikel 6 „Gäste“ ist eingeführt. Am bisherigen Territorialitätsprinzip wird festgehalten. Der Wunsch nach freier Wahl der Kirchgemeinde wird nicht berücksichtigt, d.h. der Wohnort bestimmt weiterhin die Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde.

2. Die Kirchgemeinde

2.1 Die feiernde Gemeinde

2.1.1 Gottesdienst

Art. 7 (6) Bedeutung

Neu wird vermerkt, dass der Gottesdienst öffentlich ist.

Art. 8 (7) Sonn- und Festtagsgottesdienste

Da der Kirchensonntag nicht mehr stattgefunden hat, sind die entsprechenden Vorgaben gestrichen.

Art. 11 (10) Verantwortung

Präzisiert ist die nachträgliche Meldepflicht für nicht eingeholte Ausnahmegenehmigungen.

Art. 14 (13) Verkündigung

Die einschränkende Aufzählung des Personenkreises, denen man die Predigt anvertrauen kann, ist aufgehoben. Jedoch sind Bewilligungen von Fall zu Fall möglich.

Art. 15 (14) Kirchenmusik und Gemeindegesang

Musik und Gesang ist in einem Artikel zusammengefasst. Zusätzlich wird die Verwendung des von der Freiburger Kirche offiziell empfohlenen Kirchengesangsbuchs geregelt. Das ehemalige Kapitel Kirchenmusik ist hier eingefügt.

Die Förderung der Aus- und Weiterbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern wird neu der Kantonalkirche und den Kirchgemeinden anvertraut. Damit wird eine gesetzliche Basis eingeführt, die es früher nicht gab.

Art. 16 (15) Kollekten

Kirchgemeinderat und Pfarrer bestimmen gemeinsam, unter Berücksichtigung von Vorgaben durch den Synodalarat, den Kollektenplan. In dringenden Fällen kann der Pfarrer in eigener Kompetenz davon abweichen.

2.1.2 Taufe

Art. 21 Taufbitte

Neu wird zusätzlich zu den Eltern die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter eingeführt. Beibehalten ist, dass die Eltern nicht unbedingt Mitglieder der Reformierten Kirche sein müssen.

Art. 22 Vollzug

In der neuen Kirchenordnung wird zwischen der Taufzeugin oder dem Taufzeugen und der Patin oder dem Paten unterschieden. Es ist obligatorisch, dass eine Taufzeugin oder ein Taufzeuge anwesend ist, hingegen ist man frei, ob man eine Patin oder einen Paten haben will. Normalerweise ist die Taufzeugin respektive der Taufzeuge ebenso die Patin oder Pate. Im Rodel können logischerweise Taufzeugen nicht ersetzt werden. Jedoch können mit stichhaltiger Begründung im Taufrodel die Patin oder der Pate gewechselt resp. zusätzliche hinzugefügt werden.

Art. 27 Darbringung

Die Bestimmungen betreffend die Darbringung befanden sich früher unter dem Kapitel „Fürbitte- und Segnungsgottesdienste“. Zudem ist sie präziser formuliert, um Verwechslungen mit der Taufe zu vermeiden.

2.1.3 Abendmahl

Art. 29 (26) Einladung

Die früher erwähnten Richtlinien sind gestrichen, da diese nicht existierten.

Art. 30 (27) Hausabendmahl

Unnötige Präzisierungen sind entfernt.

2.1.4 Kirchliche Trauung

Die Artikel, die die Trauung betreffen, sind geordnet und redaktionell verständlicher formuliert.

2.1.5 Trauergottesdienst

Art. 46 (42) Register und Abkündigung

Der Ablauf der Eintragungen von Trauergottesdiensten und von Bestattungen ist präziser formuliert.

2.1.6 Andere Gottesdienste

Die Darbringungen sind wie bereits erwähnt unter Kapitel Taufe beschrieben.

2.1.7 Spesen

Art. 48 Spesen

Kirchliche Amtshandlungen sind für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Kirchgemeinde, also auch für Nicht-Mitglieder der ev. – ref. Kirche, unentgeltlich. Begründungen hiefür sind der Auftrag zur Barmherzigkeit von uns Christinnen und Christen sowie, dass die im Kanton öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen das Recht haben, Kirchensteuer bei juristischen Personen zu erheben.

2.2 Die Weitergabe des Glaubens

Art. 50 (47) Ziel

Dieser bestehende Artikel beinhaltet bereits den Inhalt des früheren Art. 54 „Kirche mit Kindern“. Dieser ist deshalb gestrichen.

Art. 52 (51) Aufgaben der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter

Neu wird zusätzlich zu den Eltern die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter eingeführt.

Art. 55 (60) Öffentliche Schulen

Die Bestimmungen betreffend „Freie öffentliche Schulen“ entfallen, da ihr Status geändert hat.

Art. 58 Konfessioneller Unterricht in privaten Schulen

Dieser Artikel ist neu und beinhaltet die Möglichkeit des Erteilens von Religionsunterricht in Privatschulen.

Art. 59 (49) Richtlinien

Anpassung an die heutigen Umstände.

Art. 61 (51.3) Unterricht für ungetaufte Kinder

Reformierter Religionsunterricht soll für alle gratis sein. Dies ist ein Novum. Die Kommission meint, dass es ein wesentlicher Auftrag unserer Kirche ist, für den sie nichts verlangen kann.

Art. 62 (58) Unterrichts- und Konfirmationsort

Neu sind auch die Spezialpfarrämter erwähnt.

Art. 63 (56) Konfirmation

Hier handelt es sich um eine wichtige Anpassung an die bestehende Praxis. Der von der Konfirmandin oder vom Konfirmanden deutlich geäußerte Wille konfirmiert zu werden, ist die Voraussetzung zur Konfirmation.

Art. 64 Ende des konfessionellen Unterrichts

Dieser Artikel präzisiert, dass der konfessionelle Unterricht nicht mit der Konfirmation endet, sondern mit der obligatorischen Schulzeit.

Art. 66 (64) Erwachsenenbildung

Der Inhalt bleibt unverändert, die Lesbarkeit des Artikels ist jedoch verbessert.

Art. 67 (59) Unterricht für Menschen mit einer Behinderung

Eine adäquatere Wortwahl findet Anwendung.

Art. 68 (65) Medien

Es wird den aktuellen Medien- und Kommunikationsformen Rechnung getragen.

2.3 Die solidarische Gemeinde

Art. 71 (73) Evangelisation, Mission und Entwicklungszusammenarbeit

Neu bestimmt die Synode einen Beitragssatz, der für alle Kirchgemeinden gilt. Dieser steht im Verhältnis zum Total der im ganzen Kanton von den reformierten Steuerzahlenden bezahlten Kantonssteuern und der von den juristischen Personen bezahlten reformierten Kirchensteuern. Dieses Verfahren hat den Vorteil der Gleichbehandlung aller Kirchgemeinden. Neu können Kirchgemeinden selber zusätzliche Mittel für die Mission und Entwicklungszusammenarbeit bestimmen und die Verwendung darüber selber festlegen.

2.4 Die Leitung der Kirchgemeinde

2.4.1 Kirchgemeindeversammlung

Art. 74 Ordentliche und ausserordentliche Versammlung

Durch die Übernahme der Formulierungen aus dem Gemeindegesetz sind neu die Termine der Durchführung der ordentlichen Versammlungen festgelegt.

Art. 76 Öffentlichkeit

Neu findet das ab 1. Januar 2011 gültige Gesetz über die Informationen und den Zugang zu Dokumenten (InfoG) in unserer Kirche Anwendung.

Art. 79 Beschlussfassung und Wahlen

An der Kirchgemeindeversammlung haben alle Mitglieder des Kirchgemeinderates, also auch alle gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger ohne Wohnsitz in der Kirchgemeinde, Stimmrecht. In Analogie zu politischen Gemeinden oder Firmen ist Ratsmitgliedern das Mitstimmen bei der Genehmigung der Rechnung, klar untersagt. Das Wahlverfahren ist geklärt. Es wird zwischen Nicht-Amtsträgerinnen und Nicht-Amtsträgern und Amtsträgerinnen und Amtsträgern unterschieden.

2.4.2 Kirchgemeinderat

Art. 81 Zusammensetzung und Stimmrecht

Neu sind alle Amtsträgerinnen und Amtsträger so rasch wie möglich, nach ihrer Einstellung gewählt. Dies führt dazu, dass sie alle Einsitz im Kirchgemeinderat haben. Als Folge dieser neuen Einsitzregelung stehen ihnen anstelle des Stimmrechts, die beratende Stimme und das Antragsrecht zu, und dass diese von der Kirchgemeinde an die Synode delegiert werden können.

Art. 82 Wählbarkeit

Die Unvereinbarkeiten respektive die Zugehörigkeit sind analog dem Gemeindegesetz geregelt.

Art. 84 Konstituierung, Amtseinsetzung und Amtsübergabe

Die Wortwahl und die Vorgehensweise sind angepasst.

Art. 85 Kompetenzen und Aufgaben

Art. 86 Sitzungen

Art. 87 Beschlüsse

Diese Artikel erfuhren eine Erweiterung: alle Aufgaben des Kirchgemeinderates sind in einem Artikel zusammengefasst. Es wird auf eine bessere Trennung der Ebenen von Synodalrat und Kirchgemeinderat geachtet.

Präzisierungen betreffend den Ausstand sind eingeführt. Als Vorlage dazu dient das Gemeindegesetz.

2.5 Im Dienst der Gemeinde

2.5.1 Freiwillige Mitarbeit

Die Artikel 90 und 91 erfuhren sprachliche Anpassungen an Realität und Praxis.

2.5.2 Ämter und Dienste

Art. 92 (94) Grundsatz

Neu ist präzisiert, dass Amtsträgerinnen und Amtsträger Mitglied einer reformierten Kirche sein müssen. Die Bestimmungen des ehemaligen Artikels 93 „Ehepartner“ sind in diesen Artikel integriert.

2.5.3 Ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger

Art. 95 (97) Suchkommission

Art. 96 Erstwahl

Art. 97 Bestätigungswahl

Art. 98 Wahlvorgang

Die einzuhaltende Reihenfolge von der Kandidatensuche bis zur definitiven Wahl einer Amtsträgerperson ist festgehalten. Neu werden alle Amtsträgerinnen und Amtsträger sofort für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Gegebenenfalls folgt die Ordination oder die Aufnahme in den Kirchendienst in dieser Zeit. Die noch nicht in den Kirchendienst Aufgenommenen haben in dieser Zeit dieselben Rechte und Pflichten wie die bereits Aufgenommenen. Danach findet eine erste Bestätigungswahl statt. Bestätigungswahlen erfolgen neu alle 5 Jahre und die Anzahl der Bestätigungswahlen ist nicht begrenzt. Die Bedingungen zur Kandidatur sowie der Wahlvorgang sind geregelt. Sind die Voraussetzungen für die erste Bestätigungswahl nicht erfüllt, so endet das Anstellungsverhältnis automatisch. Mit diesem Vorgehen ist es nicht mehr möglich, einen Gegenkandidaten anlässlich der Wahlversammlung aufzustellen. Ebenso ist es nicht mehr möglich, dass jemand mit nur einer Stimme gewählt werden könnte. Mit der neuen Regelung wird

dem Wunsch der Amtsträgerinnen und Amtsträger auf sofortige Wahl sowie dem Wunsch nach verkürzter Wahldauer entsprochen.

2.5.4 Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Redaktionelle Änderungen.

2.5.5 Sigristin und Sigrist / Hauswartin und Hauswart

Art. 105 (104) Aufgaben

Früher beinhaltete die Bezeichnung Sigristin oder Sigrist den gottesdienstlichen Aspekt sowie die Hauswartsarbeiten. Die Kommission erachtet es als richtig, diese beiden Funktionen klar zu trennen. Neu wird das Amt der Hauswartin und des Hauswarts eingeführt. Die Aufgaben der Sigristin und des Sigristen oder der Hauswartin und des Hauswarts unterscheiden sich klar. Allerdings können, wie bisher, diese beiden Aufgaben von ein und derselben Person erfüllt werden, je nach den Kompetenzen oder je nach Bedarf der Kirchgemeinde. Beide Ämter sind für einen freundlichen Empfang besorgt. Der Sigristin und dem Sigristen ist in der Kirche und dem gottesdienstlichen Leben eine klare Aufgabe zugeteilt.

2.5.6 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

Redaktionelle Änderungen.

2.5.7 Sekretärin oder Sekretär (Kirchgemeinderat)

Art. 109 (105) Aufgaben

Die Teilnahme und der Status der Sekretärin oder des Sekretärs sind klar geregelt.

Art. 110 (106) Ernennung und Amtsübergabe

Durch die neu eingeführte Inpflichtnahme der Sekretärin oder des Sekretärs wird das Amtsgeheimnis verdeutlicht.

2.5.8 Kassierin oder Kassier (Kirchgemeinderat)

Art. 111 (108) Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten der Kassierin oder des Kassiers sind präzisiert und definiert.

Art. 112 (109) Ernennung und Kassenübergabe

Durch die neu eingeführte Inpflichtnahme der Kassierin oder des Kassiers wird das Amtsgeheimnis verdeutlicht.

2.6. Der Haushalt und die Verwaltung der Kirchgemeinde

Art. 113 (110) Rechnungsprüfungskommission

Die Unvereinbarkeiten sind geregelt, damit die nötige Unabhängigkeit gewährleistet ist.

Art. 114 (111) Aufgaben

Die Vorgaben der Rechnungsprüfungskommission sind präzisiert.

Art. 118 (115) Anlagen und Bürgschaften

Neu sind Bürgschaften in der Kirchenordnung erwähnt und zugleich auch untersagt.

Art. 120 (117) Jahresrechnung

Das Erstellen der Jahresrechnung basiert auf zeitgemässen Praktiken und Usanzen. Der Anhang zur Jahresrechnung ist klar definiert. Ebenso ist die Veröffentlichung beschrieben.

3. Die Kantonalkirche

3.1 Die Synode

Art. 122 (118) Auftrag und Amtsdauer

Neu wird in diesem Artikel präzisiert, was der Artikel 16 in der Kirchenverfassung vorschreibt.

Art. 123 (119) Aufgaben

Die Synode erlässt ein Reglement, das die Kriterien zur Ordination und zur Aufnahme in den Kirchendienst festhält und sie bestätigt auf Antrag des Synodalarats Kandidaturen für Ämter zur Aufnahme in den Kirchendienst. Die Umsetzung des Reglements gehört in den Zuständigkeitsbereich des Synodalarats. Die Synode genehmigt das Ordinationsgelübde. Damit ist dieses im Kirchenrecht vermerkt und offiziellisiert und somit wird diesem auch die gebührende Stellung verliehen.

Art. 127 (123) Ordentliche und ausserordentliche Synoden

Das bisherige System von zwei ordentlichen am Montag stattfindenden Synoden, eine im Frühling und eine im Herbst, bringt den Mangel mit sich, dass nicht genügend oft getagt werden kann, um Themen erschöpfend zu behandeln. Zudem wird es schwieriger, Personen zu finden, die sich einen ganzen Montag lang zur Verfügung stellen können. Deshalb schlägt die Kommission vor, übers Jahr verteilt fünf Sitzungen einzuberufen. Diese sollen jeweils am Ende des Tages ab 17.00 Uhr für maximal 4 Stunden stattfinden. Die Idee ist es, auch wenn die Traktandenliste nicht beendet ist, die Sitzung pünktlich um 21.00 Uhr zu schliessen, um den Abend mit einem kleinen Imbiss gemeinsam zu beenden. Das lässt die Synode aktiver werden und erlaubt zudem, in weiteren Synodensitzungen nicht nur über Budget- und Rechnungsfragen zu debattieren.

Art. 131 (126.3) Öffentlichkeit

Der neue Artikel bezieht das Gesetz über Information und den Zugang zu Dokumenten, sowie das geltende Geschäftsreglement mit ein.

Art. 135 Interpellation

Art. 136 Schriftliche Anfragen

Art. 137 Postulat (Anregung)

Art. 138 Motion

Art. 139 Liste der hängigen Motionen und Postulate

Art. 140 Deklaration (Resolution)

Die oben aufgeführten parlamentarischen Mittel fehlten bisher zum grössten Teil. Ziel ist es, diese Mittel nicht im Geschäftsreglement, sondern auf Gesetzesstufe festzuhalten.

3.2 Der Synodalarat

Art. 143 Konstituierung und Aufgabenverteilung

Die revidierte Kirchenordnung bestimmt Konstituierung und Aufgabenverteilung neu. Der Synodalarat bestimmt das Vizepräsidium aus seiner Mitte selber. Das Synodalaratspräsidium wird wie bisher durch die Synode gewählt. Ferner wird die Bezeichnung Kirchenschreiberin / Kirchenschreiber offiziell eingeführt, sowie deren / dessen Ernennung und Kompetenzen geregelt.

Art. 144 (134) Aufgaben

Dieser Artikel erfuhrt Ergänzungen und ist damit an die Praxis angepasst. D.h. die Kompetenzen des Synodalarats sind erweitert und somit ist die Kohärenz zwischen den Befugnissen Legislative und Exekutive hergestellt.

Der Synodalarat legt neu Regeln und Bedingungen zur Erstwahl und zur Wahlfähigkeit von Amtsträgerinnen und Amtsträgern fest. Er prüft Kandidaturen und bestätigt Wahlen von Amtsträgerinnen und Amtsträgern. Er ist für die Begleitung und Aufnahme von Amtsträgerkandidaten zuständig. In Zusammenarbeit mit einer durch den Synodalarat zu bestellenden, klar definierten Ordinationskommission, werden Kandidaten gemeinsam geprüft und zuhanden der Synode Voranschläge ausgearbeitet und unterbreitet. Die Zusammensetzung der Ordinationskommission ist unter anderem deshalb klar umschrieben, um zu verhindern, dass der Handlungsspielraum des Synodalarats zu stark geöffnet wird. Es werden nur Kandidaturen durch den Synodalarat überprüft, die durch die Suchkommission respektive den entsprechenden Kirchgemeinderat gemeldet werden.

Zudem wird neu dem Synodalarat die Verantwortlichkeit für die Koordination von gesamtkirchlichen Aufgaben zugeteilt. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Synodalarat Kommissionen einsetzen. Damit findet wiederum eine klare Zuteilung von Kompetenzen auf operationeller Ebene statt.

Art. 146 (136) Einberufung

Das Minimum der Anzahl Ratsmitglieder, die eine Sitzung beantragen können, wurde von 3 auf 2 Ratsmitglieder gesenkt. Dies berücksichtigt die beabsichtigte Verkleinerung des Rates von heute 7 auf 5 Mitglieder und ermöglicht einer Minderheit, Sitzungen einzuberufen.

Art. 147 (137) Verhandlungen

Das Kollegialitätsprinzip ist verstärkt formuliert, aber inhaltlich nicht verändert.

Art. 150 (140) Delegationen

Die Vertretung und die Position der Kantonalkirche gehört in den Kompetenz- und Verantwortungsbereich des Synodalrats. Der Synodalrat kann Vertreter delegieren.

Art. 152 (142) Dienstaufsicht

Dem Synodalrat steht neu die Disziplinarbefugnis zu. Zudem ist klar geregelt, was die Einstellung im Amt zur Folge hat.

Art. 153 Oberaufsicht über den Kirchgemeinden

Art. 154 Massnahmen bei Unregelmässigkeiten

Art. 155 Zwangsverwaltung

Die gemachten Erfahrungen haben die Wichtigkeit und den Bedarf aufgezeigt, über nötige Mittel verfügen zu können. Als Basis dieser neuen Artikel diene das Gemeindegesetz.

3.3 Der Konvent und das Dekanat

Die bestehenden Artikel sind neu geordnet, wo nötig präzisiert, jedoch inhaltlich nicht geändert.

Art. 163 (149) Teilnahme

Die Teilnahme an den Sitzungen des Konvents ist neu obligatorisch.

3.4 Kirchliche Dienste und Ämter

3.4.1 Rechte und Pflichten

Art. 165 (151) Grundsätze

Präzisiert ist, dass es sich um das Ordinationsgelübde *unserer Kirche* handelt. Diese Ergänzung verdeutlicht, dass eine Amtsträgerperson, die eine Stelle in unserer Kirche innehat, das geltende Ordinationsgelübde unserer Kirche anerkennt, was nicht eine Aberkennung eines allenfalls bereits abgelegten Gelübdes mit sich bringt. Die Synode befindet über das Ordinationsgelübde.

Art. 168 (156) Vertrag und Pflichtenheft

Die regelmässige Durchführung einer Evaluation ist vorgeschrieben.

Art. 169 (157) Weiterbildung

Nach wie vor erlässt der Synodalrat Richtlinien für die Weiterbildung betreffend Amtsträgerinnen und Amtsträger und der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Neu erlässt der Kirchgemeinderat Richtlinien für seine eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Beteiligung der Kirchgemeinde, respektive der Kantonalkirche an den Kosten der Weiterbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beinhaltet Geld und Zeit.

Art. 171 (161) Eintritt in den Ruhestand

Das Eintreten in den Ruhestand ist für alle geklärt und festgelegt. Es besteht die Möglichkeit das angebrochene Jahr zu beenden. Dies um eine gewisse Flexibilität z.B. betreffend Unterricht zu gewähren.

3.4.2 Pfarrerin oder Pfarrer

Art. 173 (163) Studium und Praktika

Die Voraussetzungen für die Ordination sind geklärt. In besonderen Fällen entscheidet der Synodalrat.

Art. 174 (164) Ordination

Art. 175 Aufnahme in den Kirchendienst

Die Ordination respektive die Aufnahme in den Kirchendienst sind neu in zwei Artikeln, statt wie bisher in einem Artikel festgelegt.

3.4.3 Sozialdiakonin und Sozialdiakon

Der Aufbau der Artikel entspricht dem über die Pfarrerin oder den Pfarrer.

Art. 178 (167) Auftrag

Der Auftrag der Sozialdiakonin oder des Sozialdiakons ist zeitgemässer und klarer formuliert, ohne den Inhalt zu verändern.

Art. 183 (171) Aufgaben

Das Gesuch um Bewilligung zur Gottesdienstleitung (délégation pastorale) kann neu von der Sozialdiakonin oder dem Sozialdiakon selber beantragt werden. Diese Bewilligung ist zeitlich beschränkt.

Neu muss sich die Sozialdiakonin oder der Sozialdiakon an der Arbeit des Diakonatskonvents und am Konvent beteiligen.

3.5 Finanzen

3.5.2 Synodalkasse

Art. 186 (174) Mission und Entwicklungszusammenarbeit

Die Mission und Entwicklungszusammenarbeit ist nach wie vor durch die Kirchgemeinden finanziert. Allerdings sind die Mittelherkunft und die Mittelberechnung geklärt. Der Missionsbeitrag im Budget der Synodalkasse entfällt, wird jedoch durch die neue Bemessungsgrundlage kompensiert. Im Gegensatz zu früher beschliesst die Synode, anstelle jeder einzelnen Kirchgemeinde, einen für alle Kirchgemeinden anwendbaren Beitragssatz. Über die Verwendung des Totals der Mittel an die Mission und Entwicklungszusammenarbeit bestimmt auf Antrag des Synodalrats die Synode.

Art. 187 (175) Beiträge an die Synodalkasse

Der überarbeitete Artikel beinhaltet keine Änderung der heutigen Praxis. Der Synodalrat wendet bereits heute zur Bemessung der Höhe der Beiträge der Kirchgemeinden an die Synodalkasse dieses Vorgehen an. Neu ist klar beschrieben, wann und wie der Beitragssatz angepasst wird. Der Vorteil des neuen Systems ist, dass für die Kantonalkirche ein klarer Finanzrahmen gegeben ist und, dass sowohl eine Bremse gegenüber Ausgaben, wie auch gegenüber Schulden eingeführt ist. Ferner berücksichtigt die neue Beitragsbemessung automatisch eine Veränderung von Steuereinnahmen der Kirchgemeinden sowie auch der Teuerung.

Art. 188 (180) Budget

Über die Schaffung von neuen Stellen und deren Finanzierung entscheidet das Budget.

Art. 190 (182) Rechnung

Dieser Artikel ist analog zur Rechnung der Kirchgemeinden erweitert und angepasst.

Art. 191 (176) Revisionsstelle

Neu ist eingeführt, dass die Revision durch eine unabhängige Revisionsstelle zu erfolgen hat. Die Revisionsstelle muss über die nötigen Kompetenzen verfügen und bei der Eidgenössischen Revisionsbehörde zugelassen sein. Zudem sind die Aufgaben limitiert und das Handlungsfeld präzisiert.

Art. 193 (178) Finanzkommission

Nur Delegierte der Synode können Mitglieder einer synodalen Kommission, also der Finanzkommission sein. Die Teilrevisionskommission hat sich eingehend mit der Einführung einer Geschäftsprüfungskommission beschäftigt und befunden, dass dies nicht nötig ist. Die Synode verfügt über genügend eigene Kompetenzen, um bei Bedarf eine parlamentarische, zeitlich limitierte Kommission einzusetzen.

Art. 194 (179) Aufgaben der Finanzkommission

Die Aufgaben der Finanzkommission sind klar definiert.

Art. 195 (183) Finanzausgleich

Ein Finanzausgleich über den Protestantisch kirchlichen Hilfsverein des Kantons Freiburg fand nie statt. Der Finanzausgleich ist im Gesetz über die Beziehung zwischen den Kirchen und dem Staat jedoch vorgesehen. Neu obliegt der Finanzausgleich dem Synodalrat. Somit wäre eigentlich der Hilfsverein hinfällig und könnte aufgehoben werden. Verbleibende Aufgaben sind dem Synodalrat zugesprochen.

Teilrevision im Detail - Verfassung

Präambel

1. Grundlage

2. Wesen und Auftrag der Kirche

Art. 2 Die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg

Der neu eingefügte Absatz 2.5 entstammt dem ehemaligen und jetzt gestrichenen Kirchenverfassungsartikel 41 Kirchenbund und Ökumene. Früher handelte es sich um eine unnötige Doppelung.

3. Rechtlicher Charakter der Kirche

Art. 6 Kirchengebiet

Die Aufteilung des Kirchengebiets entspricht dem bisherigen Stand und hat keine Änderungen erfahren. Die Frage, zu welcher Kirchgemeinde „Geretach (St. Ursen)“ gegebenenfalls gehören soll, müsste durch einen Antrag der Kirchgemeinden St. Antoni und Weissenstein/Rechthalten geregelt werden.

4. Der Aufbau der Kirche

4.1 Die Kirche in der Gemeinde

Art. 19 Kirchgemeindeversammlung

In diesem Artikel erfolgt die Anpassung an das neue Wahlverfahren der Amtsträgerinnen und Amtsträger, das in den Kirchenordnungsartikeln 96 Erstwahl und 97 Bestätigungswahl vorgesehen ist.

Art. 20 Kirchgemeinderat

Ebenso in diesem Artikel erfolgt oben beschriebene Anpassung: Die durch die Kirchgemeindeversammlung gewählten Amtsträgerinnen und Amtsträger gehören von Amtes wegen dem Kirchgemeinderat an.

4.2 Die Kirche im Kanton

4.2.1 Organe

Art. 25 Synode

Die Wahl der Präsidentin resp. des Präsidenten des Synodalrats durch die Synode wird neu festgehalten. Diese Ergänzung bringt an sich keine Änderung der heute angewendeten Praxis. Allerdings soll die Bestellung des Präsidiums des Synodalrats vor der Wahl der einzelnen Mitglieder des Synodalrats erfolgen. Die Kommission ist der Meinung, dass die Wahl des Synodalratspräsidiums jedoch auf Verfassungsebene festzuhalten ist. Es handelt sich für die Kirche um eine wichtige und nach aussen sichtbare Funktion.

Art. 26 Zusammensetzung + Art. 27 Beschlussfassung und Wahlen

Grundsätzlich bleibt die Zusammensetzung der Synode gleich wie bisher. Allerdings wird die Art und Weise, wie die Synode Beschlüsse fasst, geändert, und damit wird Neuland betreten: Die

Kommission schlägt vor, ein 3-Kammer-System einzuführen. Das Kammer-System ist auf nationaler Ebene (National- und Ständerat) bekannt und hat sich auch bewährt. In kirchlichen Kreisen ist dieses System sicherlich noch grösstenteils unbekannt. Was will man damit erreichen? 1.) Eine Verbesserung der parlamentarischen Beratung und 2.) eine Gewaltentrennung innerhalb der Legislative, 3.) die Voraussetzung für eine gleiche Sachkompetenz sowie 4.) eine Gleichstellung im Geschäftsgang der ganzen Versammlung resp. der Synode. Die Kammern tagen zusammen, setzen sich jedoch unterschiedlich zusammen: aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der Kirchgemeinden, aus Vertreterinnen und Vertretern des Konvents und aus den Präsidien der Kirchgemeinden. Grundsätzlich gibt es keine getrennte Beratung der Kammern. Das Kammersystem gilt bei Abstimmungen nicht aber für Wahlen. Diese werden nach wie vor nach Stimmenmehr der anwesenden Synodalen getätigt. Wo liegen die Vorteile? Jede Kammer, Vertreter der Kirchenglieder, Konvent und Kirchgemeindepräsidien, erhalten je eine Stimme und können dadurch klar und eindeutig Stellung nehmen. Meinungen und Gegenmeinungen wird zum Ausdruck verholfen. Das Interesse jedes einzelnen Vertreters an der Synode wird dadurch verstärkt. Die drei Kammern sind einander gleichgestellt.

Eine weitere wichtige Änderung erfährt die Zusammensetzung der Synode resp. deren Berechnung. Basis der Berechnung der Anzahl Vertreterinnen und Vertreter in die Synode pro Kirchgemeinde ist nicht mehr die letzte Volkszählung, sondern der Schnitt der letzten 4 Jahre, die der neuen Legislatur vorangegangen sind. Die Anzahl wird aus den jährlichen Meldungen für die Statistik entnommen. Zudem wird die Anzahl Vertreterinnen und Vertreter der Gemeindeglieder auf 50 Sitze festgelegt. Jede Kirchgemeinde hat Anrecht auf einen festen Sitz. Die verbleibenden Sitze werden nach dem Sainte-Laguë-Verfahren verteilt.

Art. 29 (28) Referendum

Die Anzahl Kirchgemeinderäte, die ein Referendum einreichen können, ist von 3 auf 4 erhöht worden. Die bisherige Anzahl berücksichtigt die Aufteilung des Sensebezirks in 5 einzelne Kirchgemeinden nicht. Diesem Umstand ist nun Rechnung getragen.

Art. 31 (29) Zusammensetzung (Synodalrat)

Durch die Teilrevision fallen dem Synodalrat weitere Aufgaben zu, damit vergrössert sich automatisch das Arbeitsvolumen wie auch die Verantwortung. (Lesen Sie dazu den Kommentar zu Kirchenordnungsartikel 144 Aufgaben) Der Synodalrat soll die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen können. Die nötigen Strukturen und Mittel sind zur Verfügung zu stellen. Die bisherige Situation: Der Synodalrat besteht aus 7 Mitgliedern. Davon müssen 3 Mitglieder ordiniert sein. Beim Präsidium handelt es sich um eine 50% Anstellung; beim Vizepräsidium handelt es sich um eine 25% Mandat (20% entschädigt + 5% Freiwilligenarbeit); bei den verbleibenden 5 Sitzen handelt es sich um je ein 20% Mandat (15% entschädigt + 5% Freiwilligenarbeit). Die Kommission schlägt vor, dass der Synodalrat neu aus 5 Mitgliedern besteht. Davon müssen 2 Mitglieder ordiniert sein. Das Präsidium bleibt unverändert eine 50% Anstellung. Neu werden die verbleibenden 4 Sitze zu 40% entschädigt. Der Freiwilligenanteil entfällt. Diese Anpassung soll bei möglichst geringem Kostenanstieg das Ungleichgewicht der durch das heutige System herbeigeführte Macht- und Informationsgefälle zwischen Präsidium und den restlichen Ratsmitgliedern ausgleichen.

Art. 32 (31) Konvent

Dieser Artikel erfährt mit „ein durch die Synode genehmigtes Pfarramt“ eine Präzisierung.

Art. 34 (33) Rekurskommission

Neu definiert wird, dass das Präsidium der Rekurskommission durch eine Juristin resp. durch einen Juristen zu besetzen ist. Diese Ergänzung entspricht der heute gängigen Praxis.

Art. 35 Unvereinbarkeiten

Bisher waren Unvereinbarkeiten bei Ämterkumulationen innerhalb und ausserhalb der Kirche nicht geregelt. Dans Gemeindegesezt sieht Unvereinbarkeiten vor. Die revidierte Kirchenverfassung hält ein Mindestmass davon fest.

4.2.2 Finanzen

Art. 36 (34) Finanzhaushalt

Dieser Artikel erfährt eine durch die Revision der Kirchenordnung bedingte Anpassung. Neu ist von „Beitragsatz“ die Rede. (Bitte lesen Sie dazu den Kommentar zu Kirchenordnungsartikel 187 Beiträge an die Synodalkasse.)

Art. 37 (35) Finanzausgleich

Dieser Artikel erfährt eine durch die Revision der Kirchenordnung bedingte Anpassung. (Bitte lesen Sie dazu den Kommentar zu Kirchenordnungsartikel 195 Finanzausgleich.)

5. Im Dienst der Kirche

Art. 46 (44) Ordination und Aufnahme in den Kirchendienst

Dieser Artikel erfährt keine Änderung. Allerdings wird die Aufnahme in den Kirchendienst im Titel des Artikels aufgenommen.

Art. 47 (45) Schutz und Aufsicht

Dieser Artikel hält fest, dass alle Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in ein Amt gewählt sind, unter dem Schutz und der Aufsicht des Synodalrats stehen.